



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Gerd Mannes, Christian Klingen, Markus Bayerbach AfD**
vom 15.08.2021

Zutrittschürden der Bürger zur Initiative „Landtag abberufen

In Ergänzung zu den Fragen der AfD-Kollegen vom 18. August 2021 „Gewährleistung des Volksbegehrens „Landtag abberufen““

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Aus welchen objektiven Gründen wurde die Eintragung zur Initiative „Landtag abberufen“ nicht zeitgleich zur Bundestagswahl angesetzt (bitte vollständig angeben)? 2
2. Aus welchen objektiven Gründen wurde die Eintragung zur Initiative „Landtag abberufen“ in einen Zeitraum gesetzt, zu dem – nach jetzigem Kenntnisstand – der Zutritt zu Rathäusern nur mit negativem COVID-Test möglich sein wird? 2
3. Wie wird die Staatsregierung es den Bürgern in den Kommunen ermöglichen, sich für die in Frage 1 abgefragte Initiative einzutragen, ohne dass ein Bürger einen COVID-Test abzulegen hat? 2
4. Wie wird die Staatsregierung es den Bürgern in den Kommunen ermöglichen, sich für die in Frage 1 abgefragte Initiative einzutragen, ohne dass ein Bürger für einen COVID-Test Geld auszugeben hat? 2
5. Welche Rechtsvorschriften wendet die Staatsregierung bei der in den Fragen 1 bis 4 abgefragten Initiative nach Art. 83 Landeswahlgesetz (LWG) an, die nicht auf Art. 85 LWG zurückführbar sind? 2
6. Welche Positionen gibt es derzeit innerhalb der Staatsregierung betreffend eine Änderung der Art. 83 ff Landeswahlgesetz? 2
7. Welche Initiativen plant die Staatsregierung, Art. 83 ff Landeswahlgesetz oder eine seiner Ausführungsvorschriften zu ändern? 2
8. Welche Handlungsoptionen eröffnet aus Sicht der Staatsregierung Art. 84 Landeswahlgesetz „Volksbegehren“ im Abschnitt II „Die Abberufung des Landtags durch das Volk“ des dritten Teils, wenn doch Art. 83 auf Art. 85 „Volksentscheid“ verweist (bitte Rechtsgrundlagen offenlegen)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
vom 14.09.2021

- 1. Aus welchen objektiven Gründen wurde die Eintragung zur Initiative „Landtag abberufen“ nicht zeitgleich zur Bundestagswahl angesetzt (bitte vollständig angeben)?**

Nach Art. 65 Abs. 3 Satz 2 Landeswahlgesetz (LWG) beginnt die Eintragsfrist für ein Volksbegehren frühestens acht, spätestens zwölf Wochen nach der Veröffentlichung der Zulassung im Staatsanzeiger. Die Bekanntmachung im Staatsanzeiger erfolgte am Freitag, dem 30. Juli 2021.

Innerhalb dieses durch den Gesetzgeber eröffneten Zeitkorridors wurde die Eintragsfrist so gewählt, dass einerseits der Staatspraxis entsprechend Ferienzeiten vermieden werden (Herbstferien vom 1. bis 5. November 2021) und andererseits auf die Belastungen der Gemeinden im Zusammenhang mit der organisatorischen Vor- und Nachbereitung der Bundestagswahl Rücksicht genommen wird.

- 2. Aus welchen objektiven Gründen wurde die Eintragung zur Initiative „Landtag abberufen“ in einen Zeitraum gesetzt, zu dem – nach jetzigem Kenntnisstand – der Zutritt zu Rathäusern nur mit negativem COVID-Test möglich sein wird?**
- 3. Wie wird die Staatsregierung es den Bürgern in den Kommunen ermöglichen, sich für die in Frage 1 abgefragte Initiative einzutragen, ohne dass ein Bürger einen COVID-Test abzulegen hat?**
- 4. Wie wird die Staatsregierung es den Bürgern in den Kommunen ermöglichen, sich für die in Frage 1 abgefragte Initiative einzutragen, ohne dass ein Bürger für einen COVID-Test Geld auszugeben hat?**

Für den Zugang zu öffentlichen Gebäuden (wie etwa Rathäusern oder anderen Behörden) sieht die bis 1. Oktober 2021 befristete 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) keine Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses, eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises vor. Eintragungsräume sind darüber hinaus explizit von der Anwendung der 3G-Regelung ausgenommen (§ 3 Abs. 3 14. BayIfSMV).

Es ist nicht beabsichtigt, nach dem 1. Oktober 2021 eine hiervon abweichende Regelung zu treffen.

- 5. Welche Rechtsvorschriften wendet die Staatsregierung bei der in den Fragen 1 bis 4 abgefragten Initiative nach Art. 83 Landeswahlgesetz (LWG) an, die nicht auf Art. 85 LWG zurückführbar sind?**

Für die Durchführung des Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags finden nach Art. 84 LWG die Art. 63 bis 70, 71 Abs. 1 und 3, Art. 72, 73 Abs. 1 und 5 und Art. 74 entsprechende Anwendung.

- 6. Welche Positionen gibt es derzeit innerhalb der Staatsregierung betreffend eine Änderung der Art. 83 ff Landeswahlgesetz?**
- 7. Welche Initiativen plant die Staatsregierung, Art. 83 ff Landeswahlgesetz oder eine seiner Ausführungsvorschriften zu ändern?**

Initiativen der Staatsregierung zur Änderung der Art. 83 ff LWG oder seiner Ausführungsvorschriften gibt es aktuell nicht.

8. Welche Handlungsoptionen eröffnet aus Sicht der Staatsregierung Art. 84 Landeswahlgesetz „Volksbegehren“ im Abschnitt II „Die Abberufung des Landtags durch das Volk“ des dritten Teils, wenn doch Art. 83 auf Art. 85 „Volksentscheid“ verweist (bitte Rechtsgrundlagen offenlegen)?

Die Herbeiführung eines Volksentscheids über die Abberufung des Landtags kommt nur auf Antrag von 1 Million Stimmberechtigten in Betracht. Für dieses Antragsverfahren verweist Art. 84 LWG auf Vorschriften zur Durchführung eines Volksbegehrens. Auf ihrer Grundlage ist festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Herbeiführung eines Volksentscheids gegeben sind.